

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.
- 1.2 Alle unsere Angebote sind freibleibend und auch für Nachbestellungen nicht verbindlich. Technische Verbesserungen und gesetzlich vorgeschriebene Änderungen der von uns vertriebenen Erzeugnisse bleiben vorbehalten.
- 1.3 Unsere Vertreter sind nicht bevollmächtigt, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, die von diesen Bedingungen abweichen, zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.4 Nachträgliche Auftragsänderungen, bzw. Streichungen durch den Besteller werden nur anerkannt, wenn Bearbeitungskosten (Grafik-, Film-, Klischee-, Werkzeug-, Maschineneinrichtungskosten) noch nicht entstanden sind, sonst werden diese dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 1.5 Sollten einzelne dieser Bestimmungen oder der des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder der des Vertrages nicht berührt.
- 1.6 Entgegenstehende eigene Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, auch wenn ihnen von uns nicht widersprochen wird.

2. Lieferung

- 2.1 Unsere Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 2.2 Eine Teillieferung ist uns jederzeit gestattet.
- 2.3 Die Einhaltung zugesagter Liefertermine setzt eine ausreichende und ungestörte Rohstoffversorgung voraus.

3. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- 3.1 Wir haften für eine ordnungsgemäße und branchenübliche Verpackung.
- 3.2 Falls wir den Versand übernehmen, bleibt uns dessen Art und Durchführung überlassen. Unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3.3 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn ihm die Ware übergeben wurde oder diese unsere Versandstelle verlassen hat. Bei Annahmeverzug lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

4. Preis, Zahlung, Aufrechnung

- 4.1 Falls nicht anders vereinbart, gelten alle Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise gelten sofern nicht anders vereinbart ab Werk und schließen Verpackungs- und Versandkosten sowie Frachten, Versicherung, Porto, Verzollung, usw. nicht ein. Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. des Vertragsschlusses bestehenden Kalkulationen zugrunde. Bei Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, aber auch bei anderen nicht vorhersehbaren Belastungen, behalten wir uns vor, bestätigte Konditionen entsprechend anzupassen.
- 4.2 Bei Mengenabweichungen sowie Gewichts- und Maßabweichungen (gemäß den angegebenen Toleranzen in Punkt 6) erfolgt die Berechnung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Liefermenge, bzw. des tatsächlichen Liefergewichtes.
- 4.3 Nachträglich vom Besteller veranlasste Änderungen (Skizzen, Entwürfe, Muster, Probeabzüge) werden von uns zusätzlich berechnet, wenn nicht anders vereinbart.
- 4.4 Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird der Preis nach dem Bruttogewicht berechnet.
- 4.5 Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Ist kein datumsmäßig bestimmter Termin vereinbart, so werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung die Zahlungen zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen des Bestellers zur Zahlung fällig.
- 4.6 Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag frei verfügen können.
- 4.7 Bei noch offenen Rechnungen des Bestellers gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung, soweit es sich bei dieser Forderung nicht um eine Forderung handelt, gegenüber der der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hat.
- 4.8 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die auf eine beim Besteller eingetretene Vermögensverschlechterung hinweisen, so werden unsere sämtlichen Forderungen -auch im Falle einer Stundung- sofort fällig. Im Übrigen sind wir in einem derartigen Falle jederzeit berechtigt, vom Besteller bis zum vollen Auftragswert Vorkasse zu verlangen.
- 4.9 Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Gewerbliche Schutzrechte

- 5.1 Die von uns zur Verfügung gestellten Druckunterlagen, wie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Druckzylinder und -platten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Desgleichen werden Muster, Skizzen, Entwürfe, durch nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers veranlasste Mehrkosten sowie alle entstandenen Kosten der Druckvorbereitung in Rechnung gestellt, auch wenn ein Auftrag nicht zustande kommt. Der Besteller hat das Recht, die Druckunterlagen heraus zu verlangen, wenn er sie vollständig vergütet hat.
- 5.2 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung ist der Besteller allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich der Schutzrechte an von ihm beigestellten Unterlagen. Sofern uns von einem Dritten aufgrund eines diesem gehörenden Schutzrechtes die Herstellung von Gegenständen untersagt wird, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss aller Sachadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewandten Kosten zu verlangen. Unsere weiteren Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5.3 Wir sind berechtigt, alle unsere Erzeugnisse mit unserem Firmenzeichen zu versehen.

6. Material, Abweichungen, Druck

- 6.1 Ohne besondere Anweisungen des Bestellers führen wir die Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren aus. Bei besonderen Eigenschaften der abzapackenden Ware hat uns der Besteller ausdrücklich und schriftlich über die Verwendung entsprechender Materialien zu unterrichten und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch bei gesetzlichen Anforderungen, wie zum Beispiel lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeitsanforderungen.
- 6.2 Bei allen Lieferungen behalten wir uns bis zu 20 % Mehr- oder Minderlieferungen unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor. Bei Einzelbestellungen unter 50.000 Stück und bei Sammelaufträgen mit Druckwechseln innerhalb der Auflage, sowie bei Verkauf nach Gewicht (für Gewichte unter 500 kg) erhöht sich der Prozentsatz der Mehr- oder Minderlieferungen bis auf 30 %. Berechnet werden die tatsächlichen Liefermengen.
- 6.3 Gewichts- und Maßabweichungen sowie Farb- und Passerabweichungen bei bedruckten Erzeugnissen können aus technischen Gründen nicht vermieden werden, so dass nur wesentliche Abweichungen zu einer Beanstandung berechtigen. Wasserfarben auf braunem Papier gedruckt unterliegen ständigen Farbschwankungen, und zwar auch innerhalb einer Lieferung sowie bei Wiederholungsdrucken. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Preisminderung. Probeabzüge werden vor Drucklegung unterbreitet, wenn der Besteller dies ausdrücklich verlangt oder wir dies für notwendig erachten. Da diese Probeabzüge (z.B. Digital-Proof, Cromalin, Offsetdruck, usw.) nicht im Fertigungsverfahren des Verpackungsdruckes erstellt werden, sind teilweise erhebliche Abweichungen zum späteren Auflagedruck nicht zu vermeiden.
- 6.4 Abweichungen des Flächengewichts richten sich nach jenen in den Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Werkstoffe. Falls diese nicht anders festliegen, gelten:

| | | |
|--------------------------------------------|--------------|----------|
| für Papier | bis 39 g/qm | +/- 8 % |
| | 40 - 59 g/qm | +/- 6 % |
| | über 60 g/qm | +/- 5 % |
| für Kunststofffolien | bis 15 my | +/- 25 % |
| | 15 - 25 my | +/- 15 % |
| | über 25 my | +/- 13 % |
| für Aluminiumfolie, Verbundfolie, Zellglas | | +/- 10 % |

- 6.5 Uns steht bei allen Lieferungen das Recht auf nachstehende Maßabweichung zu:

| | | |
|------------------------|----------------|----------|
| für Papiererzeugnisse | Beutel | +/- 4 % |
| | Rollen | +/- 3 % |
| | Formate | +/- 5 % |
| für Kunststoffprodukte | Beutel/Taschen | +/- 10 % |

Diese Maßabweichungen gelten auch für die Stellung des Druckbildes und die Ausstattung und Prägung auf diesen Materialien.

- 6.6 Bei allen anderen technischen Eigenschaften, deren Toleranzen vorstehend nicht angegeben sind, haften wir nicht für geringfügige Abweichungen, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 6.7 Wir verwenden für den Druck handelsübliche Druckfarben. Für die Haltbarkeit der Werkstoff- und Druckfarben kann keine Gewähr übernommen werden, selbst wenn diese als lichtecht bezeichnet werden, da auch die Rohstoff- und Farblieferanten keine Gewähr für die Lichtbeständigkeit ihrer Farben übernehmen. Ebenfalls kann die Abriebfestigkeit der Druckfarben nicht garantiert werden. Der Abrieb kann je nach Farbtype mehr oder weniger stark sein. Eine Schutzlackierung kann die Abriebfestigkeit verbessern, aber nicht absolut gewährleisten. Für Folgeschäden aus Farbabrieb haften wir nicht. Wenn besondere Ansprüche an die Farben wie zum Beispiel Lichtbeständigkeit, Alkaliechtheit, Reibbeständigkeit usw. gestellt werden, muß der Besteller schriftlich bei Auftragserteilung darauf hinweisen.
- 6.8 Bei Codierung ist diese mit uns auf technisch bedingte Herstellungsmöglichkeiten abzustimmen. Wegen der Toleranzen von Papier, Folien, Druckfarben und Leseeinrichtungen kann für eine gleiche Eignung bei verschiedenen Auflagen keine Garantie übernommen werden. Für die Lesbarkeit der Codierung übernehmen wir keine Garantie.

7. Eigentumsvorbehalt, Sicherheit

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware, bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Rechnungsbetrages, aller Nebenforderungen (z.B. Scheckkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) und aller gegen den Besteller bereits entstandenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere der Begleichung eines etwaigen sich zu Lasten des Bestellers ergebenden Kontokorrentsaldos vor, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt demnach das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung und erlischt mit jedem Kontoausgleich endgültig.
- 7.2 Be-, Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von uns gelieferter und noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. In diesen Fällen werden wir Miteigentümer an den neu entstandenen Produkten im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab. Der Besteller ist zur sorgfältigen Verwahrung dieser Sachen für uns verpflichtet und hat sie auf Verlangen besonders zu lagern, zu kennzeichnen oder herauszugeben.
- 7.3 Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet, sondern nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden, wobei Voraussetzung ist, dass im Verhältnis des Bestellers zu seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot besteht. Wird die Ware gepfändet, beschädigt, kommt sie abhanden oder erfolgt sonst ein Eingriff, der unsere Rechte oder Verfügungsmöglichkeiten gefährdet, so hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die Erfüllung bzw. die Einziehung der Sicherung unserer Forderung durch Verletzung der genannten Pflichten oder sonst, zum Beispiel durch Konkurs oder Vergleichsantrag betreffend den Besteller, gefährdet, so sind wir zur Rücknahme der Ware und Verwahrung auf Gefahr und Kosten des Bestellers bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche, auch ohne vom Vertrag zurück zu treten, berechtigt. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus der Geschäftsverbindung in Verzug, so sind wir auch berechtigt, ohne Rücktritt vom Vertrag die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware heraus zu verlangen und zur Abdeckung unserer Forderung freihändig oder im Wege der Zwangsvollstreckung zu verwerten. Der unsere Forderungen und die Kosten der Verwertung übersteigende Erlös gebührt in diesem Falle dem Besteller.
- 7.4 Der Besteller ist darüber hinaus zur Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn er seinerseits einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Der Besteller tritt seine künftigen Kaufpreisforderungen samt allen Nebenforderungen in Höhe des Fakturenwertes unserer Lieferungen bereits jetzt an uns ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, so tritt uns der Besteller seine Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Fakturenwertes der Forderungen an uns im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Einzelbestellung ab. Die Abtretung erstreckt sich auf die Saldoforderung, wenn der Besteller die Forderung in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer einstellt. Die Abtretung wird von uns angenommen. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf, der nur zulässig ist, wenn der Besteller seinen Vertragspflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, einzuziehen. Im Falle des Widerrufs ist der Besteller verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat er auf unser Verlangen die Namen und die Anschriften der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern auf unsere Aufforderung hin die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen.

- 7.5 Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller ohne weiteres über, abgetretene Forderungen stehen dem Besteller zu.
- 7.6 Wir verpflichten uns, die uns nach obigen Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

8. Mängel

- 8.1 Mängel wegen der Vollständigkeit und der äußeren Beschaffenheit der Lieferungen sind schriftlich auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken. Sonstige Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich, spätestens acht Tage nach Empfang, schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Andere Mängel sind uns vorbehaltlich Ziffer 9.4 unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Der Anfall einer geringen Zahl fehlerhafter Ware, die aufgrund einer serienmäßigen vollmaschinellen Herstellung unserer Erzeugnisse technisch nicht zu vermeiden ist, ist bis zu einem Anteil von 3 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden und berechtigt nicht zu Mängelrügen, gleichgültig, ob der Fehler in der Verarbeitung oder im Druck liegt.
- 8.4 Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen leisten wir keine Gewähr.

9. Gewährleistung

- 9.1 Wir leisten Gewähr für die gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit der von uns gelieferten Ware. Änderungen in Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Ware beeinträchtigen, behalten wir uns vor. Diese berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
- 9.2 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, so sind wir verpflichtet, den Mangel in angemessener Frist, unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch Vergütung des Gegenwertes zu beheben. Ansprüche wie Schadensersatz, Konditionalstrafen und dergleichen lehnen wir ausdrücklich ab.
- 9.3 Jegliche Gewährleistungsverpflichtung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an der Lieferung vorgenommen hat oder die Ware unsachgemäß behandelt wurde.
- 9.4 Die vorstehenden Ansprüche des Bestellers verjähren nach sechs Monaten ab Lieferung oder Übergabe.

10. Sonstige Ansprüche

Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auch solche positiver Vertragsverletzung oder wegen Verschuldens bei Vertragsschluss -soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Weißenhorn
- 11.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Neu-Ulm.
- 11.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 11.4 Auf die mit dem Besteller geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.